

Siebente Durchführungsbestimmung zur Jugendhilfeverordnung¹

vom 23. Juni 1983

Zur Gewährleistung der staatlichen Förderung und Fürsorge gegenüber allen elternlosen und familiengelösten sowie gefährdeten Kindern und Jugendlichen und ihrer Vorbereitung auf das Leben und die Arbeit sind durch die örtlichen Räte die im sozialistischen Staat geschaffenen günstigen Bedingungen noch wirkungsvoller einzusetzen. Auf Grund des § 67 der Jugendhilfeverordnung vom 3. März 1966 (GBl. II Nr. 34 S. 215) wird zur Durchführung des § 1 Abs. 3 im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz, dem Minister des Innern, dem Minister für Gesundheitswesen, dem Staatssekretär für Arbeit und Löhne und dem Staatssekretär für Berufsbildung folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden sind in ihrem Verantwortungsbereich für die Sicherung der sozialen Betreuung und der beruflichen Entwicklung von elternlosen und familiengelösten sowie gefährdeten Kindern und Jugendlichen (nachfolgend Kinder bzw. Jugendliche genannt) und bei Eintritt der Volljährigkeit für deren Wohnraumversorgung verantwortlich. Sie haben insbesondere entsprechend ihrer Zuständigkeit zu sichern, daß

- a) durch die Abteilungen/Berufsbildung und Berufsberatung und die Ämter für Arbeit für die Jugendlichen Ausbildungs- und Arbeitsplätze in geeigneten Lehr- und Arbeitskollektiven zur Verfügung gestellt werden und bei der beruflichen Eingliederung von Jugendlichen, die aus Jugendwerkhöfen entlassen werden, die erworbene Ausbildung auf Teilgebieten eines Ausbildungsberufes berücksichtigt wird;
- b) durch die Abteilungen Wohnungspolitik/Wohnungswirtschaft für die Jugendlichen, die mit Erreichen der Volljährigkeit aus Heimen entlassen werden, auf der Grundlage der geltenden Wohnraumlenkungsverordnung² angemessener Wohnraum bereitgestellt wird;
- c) durch die Organe der Jugendhilfe für die Jugendlichen, die mit Erreichen der Volljährigkeit aus Heimen entlassen werden, mit deren Einverständnis die notwendige individuelle Unterstützung durch Betreuer (im Sinne ^{1 2}

¹ 6. DB vom 29. Dezember 1981 (GBl. I 1982 Nr. 6 S. 141)

² Z. z. gilt die Verordnung vom 14. September 1967 über die Lenkung des Wohnraumes (GBl. II Nr. 105 S. 733).

der ehrenamtlichen Mitarbeit der Werktätigen gemäß den §§ 5 bis 10 der Jugendhilfeverordnung) aus Arbeitskollektiven, Wohngebieten oder gesellschaftlichen Organisationen bei der eigenverantwortlichen Gestaltung ihres Lebens organisiert wird;

- d) durch die Abteilungen Gesundheits- und Sozialwesen für Jugendliche, die auf Grund wesentlicher physisch-psychischer Schädigungen nach Erreichen der Volljährigkeit nur mit besonderer Hilfe zu einer selbständigen Lebensführung fähig sind, die erforderliche sozialfürsorgliche Betreuung organisiert wird und elternlose und familiengelöste sowie gefährdete Säuglinge und Kleinkinder in Dauerheimen, Wochen- oder Tageskrippen vorrangig untergebracht werden.

(2) Die Referate Jugendhilfe haben die zuständigen Fachorgane rechtzeitig um die Durchführung der vorgenannten Aufgaben zu ersuchen.

§ 2

Für Jugendliche, die bis zur Volljährigkeit über längere Zeit in einem Heim außerhalb ihres Heimatkreises lebten, sind die Aufgaben gemäß § 1 durch den Rat des Kreises zu sichern, in dessen Territorium sich das Heim befindet, wenn das den Interessen sowie der beruflichen und sozialen Entwicklung der Jugendlichen entspricht.

§ 3

Die Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden gewährleisten, daß die zuständigen Fachorgane bei der Durchführung der dazu erforderlichen Aufgaben untereinander sowie mit den Betrieben und Einrichtungen, Genossenschaften und gesellschaftlichen Organisationen eng zusammenarbeiten.

§ 4

Die Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden haben regelmäßig die Durchführung der Aufgaben gemäß den §§ 1 bis 3 zu kontrollieren.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. August 1983 in Kraft.

Berlin, den 23. Juni 1983

Der Minister für Volksbildung
M. H o n e c k e r